

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	13.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	13.10.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	13.10.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	13.10.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	13.10.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	20.10.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	20.10.2011	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	28.09.2011	öffentlich
Integrationsrat	28.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulorganisatorische Maßnahmen im Grundschulbereich in den Stadtbezirken Mitte, Dornberg, Brackwede, Jöllenbeck, Schildesche und Heepen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 31.08.2010, TOP 3.8, Drucksachen-Nr. 1286/2009-2014,
Schul- und Sportausschuss, 04.11.2010, TOP 1.1, Drucksachen-Nr. 1286/2009-2014/1

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss fasst folgenden Beschluss:

Zur Vorbereitung einer konkreten Beschlussempfehlung des Schul- und Sportausschusses am 08.11.2011 an den Rat der Stadt Bielefeld am 10.11.2011 werden die Bezirksvertretungen Brackwede, Dornberg, Heepen, Jöllenbeck, Mitte und Schildesche, die Schulkonferenzen der von geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen berührten Schulen sowie der Integrationsrat und der Beirat für Behindertenfragen angehört und gebeten, Stellungnahmen zu den im Folgenden vorgeschlagenen Handlungsalternativen abzugeben und je Stadtbezirk eine der vorgeschlagenen Maßnahmen zu priorisieren.

Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen werden den Bezirksvertretungen spätestens zu den jeweiligen Sitzungsterminen vorgelegt.

Begründung:

1. Ergebnis der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung (AG SEP)

Die AG SEP hat in ihrer Sitzung am 20.07.2011 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die zur heutigen Sitzung vorgelegten Vorlagen der Verwaltung sowie die Stellungnahmen der

Elternvertretungen werden an den Schul- und Sportausschuss zur weiteren Beratung am 13.09.2011 überwiesen. Der dann vorliegende Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes NRW soll soweit wie möglich in die Vorlagen mit eingearbeitet und entsprechend in die weiteren Beratungen und Beschlussfassungen mit einbezogen werden.“

Die Inhalte der in die Sitzung der AG SEP am 20.07.2011 eingebrachten Vorlage sind einschließlich des Kartenmaterials (Anlage 1) und des Datenmaterials (Anlage 2) Teil dieser Vorlage und sind um die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Szenarien ergänzt (Anlage 4). Die Stellungnahmen der Elternvertretungen aus dem Arbeitskreis Grundschule (Stand: 19.07.2011) sind als Anlage 3 beigelegt.

2. Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen

Die im schulpolitischen Konsens der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.07.2011 vereinbarten gemeinsamen Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen enthalten neben der Einführung der Sekundarschule, die nach den vorliegenden Informationen auch den Schwerpunkt des geplanten 6. Schulrechtsänderungsgesetzes bilden wird, zwei Punkte, die unmittelbaren Einfluss auf schulorganisatorische Maßnahmen im Grundschulbereich haben könnten.

2.1 Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes

Nach Ziffer 9 des schulpolitischen Konsenses soll in einem Stufenplan der Klassenfrequenzrichtwert schrittweise von derzeit 24 auf 22,5 gesenkt werden. Die Leitlinien, die für den Zeitraum bis 2023 Gültigkeit haben, treffen keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt der niedrigere Klassenbildungswert von 22,5 erreicht werden soll. Es ist zu unterstellen, dass die haushaltsrechtliche Schüler-Lehrer-Relation, die derzeit bei 23,42 liegt, ebenfalls auf höchstens 22,5 angepasst wird, da ansonsten keine ausreichende Lehrerversorgung bei Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes erreicht wird.

In den vorliegenden Szenarien für das Schuljahr 2015/16 wird von einem mindestens zu erreichenden Klassenbildungswert von (gerundet) 23,4 ausgegangen, da dieser Wert entscheidend ist für die Unterrichtserteilung. Sollte der dann tatsächlich gültige Richtwert den hier angenommenen Wert unterschreiten, ergäbe sich ein positiver Effekt für die Lehrerversorgung an allen Bielefelder Grundschulen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach Ziffer 12 der Leitlinien die Realisierung der finanzrelevanten Maßnahmen in dem Maße erfolgen wird, in dem Ressourcen durch zurückgehende Schülerzahlen frei werden (demografische Effekte). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes über den vollen Zeitraum der Gültigkeit der Konsensvereinbarung (bis 2023) gestreckt werden wird. Im Übrigen wird der Klassenfrequenzrichtwert nicht im Schulgesetz vom Landesgesetzgeber geregelt, sondern von der Landesregierung bzw. dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes. Eine Rückfrage beim Ministerium hierzu hat ergeben, dass seitens der Landesregierungen noch keine konkreten Überlegungen bestehen, wie und in welchen Schritten der Klassenfrequenzrichtwert abgesenkt werden soll.

Aus der Antwort der Landesregierung vom 02.08.2011 (Drucksache 15/2501) auf die Kleine Anfrage 797 vom 06.06.2011 geht hervor, dass eine grundsätzliche Absenkung der Bandbreitenuntergrenze z.B. auf 15 Schülerinnen und Schüler nicht geeignet ist, die Grundschulversorgung zu verbessern und daher nicht Gegenstand der Planungen der Landesregierung ist. Insoweit ist davon auszugehen, dass für die Bildung einer Eingangsklasse auch künftig regelmäßig 18 Schülerinnen und Schüler notwendig sind.

Eine Auswirkung auf die Beurteilung, ob eine Schule die gesicherte Zweizügigkeit erreicht, wird die geplante stufenweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes nicht haben, da die in den Prognosen dargestellten kleinen Grundschulstandorte in Bielefeld selbst bei einer vollständigen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes deutlich unter einem Richtwert von 180 Schülerinnen und Schüler (4 Jahrgänge mit je 45 Schülerinnen und Schülern) liegen werden.

2.2 Erhalt kleiner wohnortnaher Standorte

Nach Ziffer 8 des schulpolitischen Konsenses ist Ziel die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Kleine wohnortnahe Grundschulstandorte sollen möglichst erhalten bleiben, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten.

Bisher sieht das Schulgesetz in § 82 Abs. 3 vor, dass Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen möglichst als Teilstandorte im Verbund geführt werden sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Die Formulierung der Leitlinien, wonach kleine Grundschulstandorte auch durch die Intensivierung von Teilstandorten möglichst erhalten werden sollen, ist daher in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes bereits berücksichtigt. Der in den Leitlinien ergänzende Hinweis auf erforderliche pädagogisch-innovative Konzepte deutet vielmehr darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für Grundschulverbünde künftig verbessert werden sollen. Auswirkungen auf den Abwägungsprozess zur Auswahl der verschiedenen vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen in den vorliegenden bzw. bereits im Vorfeld verworfener Szenarien sind nicht erkennbar.

3. Effekte schulorganisatorischen Maßnahmen im Grundschulbereich nach Stadtbezirken

Im Folgenden sind die Effekte der schulorganisatorischen Maßnahmen je nach Szenario beschrieben.

Die Auflösungen von Schulstandorten, die in einigen der Szenarien vorgesehen sind, sollen grundsätzlich auslaufend erfolgen. Ab dem Schuljahr 2012/13 sollen keine Eingangsklassen mehr aufgenommen werden, so dass die vollständigen Auflösungen zum Abschluss des Schuljahres 2014/15 erreicht werden. Alle weiteren in den Szenarien vorgesehenen schulorganisatorischen Maßnahmen (Bildung von Grundschulverbänden, Reduzierung von Aufnahmezügigkeiten, Einführung von rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichen) sollen zum Schuljahr 2012/2013 umgesetzt werden.

3.1 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Mitte:

3.1.1 Entwickelte Szenarien

Szenario C1:

- **Auflösung Hellingskampschule**
- **Rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich für die Volkeningschule**
- **Grundschulverbund zwischen Bückardtschule (Hauptstandort) und Josefschule (Teilstandort)**
- **Reduzierung der Zügigkeit der Josefschule von zwei Zügen auf einen Zug**

In diesem Modell werden durchgehend Klassengrößen oberhalb des gültigen Klassenfrequenzrichtwertes (24) gebildet, so dass eine ausreichende Lehrerversorgung im Stadtbezirk sichergestellt wird.

Die Auflösung der Hellingskampschule führt zu längeren Schulwegen, die allerdings in allen Fällen im Rahmen der Fußläufigkeit unter 2 km bleiben. Die Volkeningschule wird ihre bauliche Vierzügigkeit voll ausnutzen. Um eine Überlastung der Schule durch Anmeldungen aus anderen Schuleinzugsbereichen und somit zu große Klassen zu vermeiden, ist zusätzlich

das Instrument der Bildung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichs für die Volkeningschule zu wählen, der auch zu einem leichten Anstieg der Schülerzahlen der Rußheideschule führen wird. Eine notwendige Sanierung der Hellingskampschule kann entfallen.

Im Schulverbund Bückardt/Josef ist die Zügigkeit der Josefschule auf einen Zug zu reduzieren. Der Standort der Josefschule im Ostmannurmviertel bleibt erhalten. Aus dem südlichen Teil des Einzugsbereichs der Josefschule müssen ca. 14 Kinder pro Jahrgang zukünftig zum Hauptstandort Bückardtschule gehen. Dies entspricht in etwa dem Schulbezirk, der bis 2008 gültig war. Die Leitungssituation im Schulverbund ist aufgrund geringerer Leitungszeit bei gleichzeitig steigendem Koordinationsaufwand schlechter zu bewerten als eigenständige Schulleitungen.

In Ergänzung zur Vorlage, die am 20.07.2011 in der AG SEP vorgelegen hat, ist anzumerken, dass die Bezirksvertretung Mitte in der Sitzung am 07.07.2011 beschlossen hat, zur weiteren und nachhaltigen Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität des Ostmannurm-Viertels die Einrichtung von Angeboten der Jugendhilfe direkt an einer Schule vor Ort zu prüfen. Die Reduzierung der Zügigkeit der Josefschule von zwei Zügen auf einen Zug böte die Möglichkeit, die in dem Schulgebäude frei werdenden Raumressourcen durch eine Kooperation mit einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Bildungseinrichtung in Absprache mit dem Arbeitskreis lokale Bildungslandschaft und dem „Runden Tisch Ostmannurm-Viertel zu nutzen.

Szenario C2:

- **Grundschulverbund zwischen Volkeningschule (Hauptstandort) und Hellingskampschule (Teilstandort)**
- **Grundschulverbund zwischen Bückardtschule (Hauptstandort) und Josefschule (Teilstandort)**
- **Reduzierung der Zügigkeit der Josefschule von zwei Zügen auf einen Zug**

Wie im Szenario C1 wird im Stadtbezirk flächendeckend eine ausreichende Lehrerversorgung realisiert.

Ein Schulverbund Volkening/Hellingskamp ist aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen fünfzünftig zu führen, da ansonsten der Klassenfrequenzhöchstwert überschritten wird. Bei einem Erhalt der Zweizügigkeit der Hellingskampschule ist mit dem Ziel der Stärkung dieses Standortes der bestehenden Abwanderung entgegen zu wirken. Hierdurch werden allerdings an der Volkeningschule die baulichen Ressourcen der Vierzügigkeit bei einer dreizügigen Aufnahme nicht ausgenutzt. Sinnvoller und auch den Regelungen zum Grundschulverbund (§ 82 Abs. 3 SchulG) entsprechend ist die Reduzierung der Aufnahmezügigkeit der Hellingskampschule auf einen Zug, wobei ca. 9 Kinder pro Jahrgang aus dem wohnortnahen Bereich Hellingskamp den Hauptstandort Volkening besuchen müssen. Die Volkeningschule erreicht wie in Szenario C1 eine Vierzügigkeit. Die Klassenfrequenz liegt allerdings nur knapp über dem Richtwert (24).

Im Schulverbund Bückardt/Josef reduziert sich die Schülerzahl gegenüber Szenario C1 aufgrund des Erhalts des Standortes Hellingskamp geringfügig um 15 Kinder. Die Effekte sind insgesamt vergleichbar.

Die Leitungssituation mit weniger Leitungszeit bei steigendem Koordinationsaufwand ist in beiden Verbänden vergleichbar. Da der in einen Grundschulverbund zu überführende Teilstandort Hellingskampschule bisher kommissarisch geleitet wurde, ergibt sich hier eine Verbesserung. Insgesamt ist die Leitungssituation in Verbänden schlechter zu bewerten.

Szenario C3:

- **Auflösung der Hellingskampschule**
- **Rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich für die Volkeningschule**
- **Auflösung der Josefschule**

Die im Szenario C1 beschriebenen Effekte der Auflösung der Hellingskampschule treffen im

vollen Umfang hier zu. Lediglich der 10%-ige Anteil der Kinder, der der Josefschule zuzuschlagen wäre, wird von der Sudbrackschule kompensiert. Die Leitungssituation im Verbund ist identisch zu Szenario C2.

Die Auflösung der Josefschule hat längere Schulwege zur Folge, die allerdings in allen Fällen im Rahmen der Fußläufigkeit unter 2 km bleiben. Die Bückardtschule wächst auf eine Dreizügigkeit an, in der die Klassenfrequenz mit 20,1 allerdings deutlich unter dem Richtwert (24) liegt. In der Raumversorgung ist aufgrund der OGS-Bedarfe ein Defizit zu erwarten. An der Stapenhorstschule steigen die Klassengrößen auf durchschnittlich 29,2 an, so dass die Schule bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet ist und aufgrund der OGS-Nachfrage ein räumliches Defizit aufweist.

3.1.2 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Die Elternvertreter der Josefschule, der Bückardtschule und der Hellingskampschule sprechen sich für den Erhalt der Standorte Hellingskamp und Josef aus und schlagen alternativ eine Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer neuen Schule vor.

Eine Zusammenlegung dieser beiden Schulen ließe sich rechtlich jedoch nur im Verbund mit einem Hauptstandort und einem einzügigen Teilstandort realisieren. Die von den Elternvertretern vorgeschlagene Einführung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Volkeningschule und die Fröbelschule würde nicht zu einer ausreichenden Größe der Bückardtschule führen. Im Gegenzug würde die Rußheideschule nicht mehr über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügen.

3.2 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Dornberg

Aufgrund der Umwandlung der GS Hoberge-Uerentrup in eine evangelische Bekenntnisschule vergrößert sich deren Einzugsbereich (analog zur Klosterschule) auf das gesamte Stadtgebiet. Für den Bereich der Gemeinschaftsgrundschulen erweitert sich der Einzugsbereich der GS Dornberg um das gesamte Gebiet der GS Hoberge-Uerentrup, was zu einer nachteiligen Bewertung des Faktors Wohnortnähe führt. Faktisch ist damit zu rechnen, dass der größte Teil der Kinder weiterhin wohnortnah an der GS Hoberge-Uerentrup angemeldet wird und die Nachfrage aus dem übrigen Stadtgebiet zu einer vollen Ausschöpfung der Kapazitäten führt.

Die Grundschule Hoberge-Uerentrup ist als einzügige Schule in Anwendung des § 82 Abs. 3 SchulG als Teilstandort in einen Grundschulverbund zu überführen, da atypische Gründe, die eine Abweichung hiervon rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sind.

3.2.1 Entwickelte Szenarien

Szenario C2:

- **Auflösung GS Schröttinghausen-Deppendorf**
- **Grundschulverbund zwischen GS Dornberg (Hauptstandort) und GS Hoberge-Uerentrup (Teilstandort)**
- **Rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche für GS Dornberg und Bültmannshofschule**

Die Auflösung der GS Schröttinghausen-Deppendorf hat zur Folge, dass sich die Schulwege verlängern und eine Beförderung im Schülerspezialverkehr oder ÖPNV notwendig wird. Die GS Babenhausen erreicht eine gesicherte Zweizügigkeit.

Die GS Dornberg erreicht im Schulverbund mit der GS Hoberge-Uerentrup eine Dreizügigkeit, die bei einem durchschnittlichen Klassenbildungswert von 24,6 eine gute Lehrerversorgung mit sich bringt. Die kleinen Klassen am Standort GS Dornberg werden durch die großen Klassen in Hoberge-Uerentrup ausgeglichen. Ein Manko bleibt ein Raumdefizit, das durch die sehr hohe Nachfrage in der OGS begründet ist. Statt zwei eigenständiger Leitungen ohne

Konrektor wird der Schulverbund eine Rektoren- und eine Konrektorenstelle aufweisen. Gegenüber eigenständigen Leitungen ist der Koordinationsaufwand höher, die Leitungszeit hingegen geringer.

Die Wellensiekschule, die mit durchschnittlich 55 Kindern pro Jahrgang im wohnortnahen Einzugsbereich eine ausreichende Basis hat, wird über rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche für die GS Dornberg und die Bültmannshofschule gestärkt, so dass eine gesicherte Zweizügigkeit knapp erreicht wird. Im Gegenzug erfährt die Bültmannshofschule eine sinnvolle Entlastung. In der OGS-Versorgung ist ein knappes Raumdefizit an der Wellensiekschule vorhanden.

Szenario C8:

Grundschulverbund zwischen GS Babenhausen (Hauptstandort) und Wellensiekschule (Teilstandort)

Grundschulverbund zwischen GS Dornberg (Hauptstandort), GS Schröttinghausen-Deppendorf (Teilstandort) und GS Hoberge-Uerentrup (Teilstandort)

Es bleiben alle Standorte im Stadtbezirk Dornberg erhalten, was mit Ausnahme der GS Dornberg (s.o.) zu einer positiven Bewertung der Erreichbarkeit führt.

Der Dreierverbund weist insgesamt mit einem Klassenfrequenzwert von 25,1 eine ausreichende Lehrerversorgung auf. Innerhalb des Verbundes werden die kleinen Klassen am Standort Schröttinghausen (22) durch große Klassen am Standort Hoberge (30) aufgefangen. Es bleibt ein OGS-bedingtes Raumdefizit am Standort Dornberg und ein erheblicher Leerstand an freien Klassenräumen am Standort Schröttinghausen. Die Leitungsspanne im Dreierverbund ist kritisch zu sehen, da im Verbund nur eine Konrektorenstelle besteht und ein Standort ohne Leitung vor Ort ist, was den Koordinationsaufwand erhöht.

Der Verbund Babenhausen/Wellensiek kann nur durch die jahrgangsübergreifende Schuleingangsphase am Standort Babenhausen mit drei statt vier Klassen insgesamt einen angemessenen Klassenfrequenzwert von 25 erreichen. Weiter müssen 4-5 Kinder pro Jahrgang statt des Teilstandorts Wellensiek den Hauptstandort Babenhausen besuchen, um die notwendige Einzügigkeit zu realisieren. Für diese Kinder verschlechtert sich die Schulwegsituation erheblich. Ggf. werden die am Wellensiek abzulehnenden Kinder nicht in Babenhausen, sondern aufgrund der besseren Wegebeziehungen in Dornberg angemeldet, was die angemessene Lehrerversorgung des Verbundes Babenhausen/Wellensiek gefährden kann. An beiden Verbundstandorten sind freie Raumkapazitäten vorhanden. Statt zwei eigenständiger Leitungen ohne Konrektor wird der Schulverbund eine Rektoren- und eine Konrektorenstelle aufweisen. Gegenüber eigenständigen Leitungen ist der Koordinationsaufwand höher, die Leitungszeit hingegen geringer.

Szenario C10:

- **Grundschulverbund zwischen GS Dreckerheide (Hauptstandort) und GS Schröttinghausen-Deppendorf (Teilstandort)**
- **Grundschulverbund zwischen Wellensiekschule (Hauptstandort) und GS Babenhausen (Teilstandort)**
- **Rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich für die Bültmannshofschule**
- **Grundschulverbund zwischen GS Dornberg (Hauptstandort) GS Hoberge-Uerentrup (Teilstandort)**

Wie im Szenario C8 bleiben alle Standorte im Stadtbezirk Dornberg mit entsprechend positiver Bewertung erhalten

Der Verbund Dreckerheide/Schröttinghausen erreicht mit einem Klassenfrequenzwert von 23,8 nur knapp eine ausreichende Lehrerversorgung. Ein sinnvoller Schülerausgleich ist aufgrund der Wegebeziehungen schwierig. An beiden Standorten gibt es erhebliche Raumüberhänge.

Im Verbund Wellensiek/Babenhausen müssen 8-9 Kinder pro Jahrgang statt des wohnortnahen Standortes Babenhausen den Hauptstandort Wellensiek besuchen, um die notwendige Einzügigkeit in Babenhausen zu realisieren. Für diese Kinder verschlechtert sich

die Schulwegsituation aufgrund unzureichender Wegebeziehungen erheblich. Am Standort Wellensiek fehlt voraussichtlich ein Raum für die OGS während am Standort Babenhausen Leerstände entstehen. Der rechtsverbindliche Schuleinzugsbereich für die Bültmannshofschule führt hier zu einer Entlastung und stärkt die Schülerzahlen der Wellensiekschule sinnvoll.

Der Verbund Dornberg/Hoberge erreicht eine angemessene Lehrerversorgung mit strukturbedingten unterschiedlichen Klassengrößen an den einzelnen Standorten. Das Raumdefizit in Dornberg im OGS-Bereich bleibt bestehen.

Durch die Bildung von Grundschulverbänden verlieren die GS Hoberge-Uerentrup und die GS Babenhausen ihre eigenständigen Leitungen. Bei einer Verringerung der Leitungszeit im Schulverbund erhöht sich der Koordinationsaufwand. Da die GS Schröttinghausen-Deppendorf lediglich kommissarisch geleitet wird, ergibt sich hier eine Verbesserung.

3.2.2 Bisherige Beschlüsse der Bezirksvertretung Dornberg

Mit Beschluss vom 16.06.2011 empfiehlt die Bezirksvertretung Dornberg unter Berücksichtigung der vom Grundschulforum erarbeiteten Grundsätze und Ziele für die Bielefelder Grundschulen und unter Einbeziehung der besonderen Situation im Stadtbezirk Dornberg dem Rat und dem Schul- und Sportausschuss im Stadtbezirk Dornberg eine Grundschule Dornberg mit den fünf vorhandenen Teilstandorten einzurichten, die als Verbund oder im Rahmen einer Kooperation geführt wird.

Eine Rücksprache mit der Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde hat ergeben, dass einem Verbundmodell mit einem Hauptstandort und vier Teilstandorten rechtliche Bedenken gegenüberstehen. Auch würde sich die Leitungssituation in einem solchen Großverbund deutlich verschlechtern. Deshalb ist dieses von der Bezirksvertretung Dornberg empfohlene Verbundmodell nicht in die dargestellten Szenarien aufgenommen worden.

Mit Beschluss vom 14.07.2011 empfiehlt die Bezirksvertretung Dornberg der Schulkonferenz der Grundschule Schröttinghausen-Deppendorf, dort bilingualen Unterricht Deutsch/Englisch einzuführen. Außerdem bittet die Bezirksvertretung Dornberg mit Beschluss aus gleicher Sitzung die Verwaltung, den städtischen Kindergarten Schröttinghausen in die Grundschule Schröttinghausen-Deppendorf zu integrieren, um einen fließenden Übergang von Kindergartenkindern in die Grundschule zu gewährleisten.

Das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – hat die Möglichkeiten der Integration der Kindertagesstätte in das Schulgebäude geprüft und festgestellt, dass unter räumlicher Berücksichtigung eines einzügigen Weiterbetriebes der Schule theoretisch eine Verlagerung von zwei KiTa-Gruppen nach Umbauten (ggfs. mit kleineren Anbauten) in die Schule möglich sei. Eine Aufteilung der KiTa Schröttinghausen auf zwei Standorte sei jedoch nicht vertretbar, da dann keine übergreifende Arbeit bzw. nur unter erschwerten Bedingungen zwischen den Gruppen stattfinden könne. Eine vollständige Integration der KiTa Schröttinghausen im vorhandenen Gebäudebestand der Schule ist nach den Feststellungen des Jugendamtes nicht möglich.

Die für die Grundschule Schröttinghausen-Deppendorf vorgesehene Einführung des bilingualen Unterrichts kann nicht vom Schulträger angeordnet werden und ist somit kein schulorganisatorisches Instrument. Aufgrund der Stadtrandlage wäre im Fall der Einführung der Bilingualität am Standort Schröttinghausen-Deppendorf eine schulentwicklungsplanerische Abstimmung mit benachbarten Schulträgern notwendig. Die Einführung des bilingualen Unterrichts setzt sinnvollerweise auch das Bestehen von zwei Parallelklassen voraus, damit Kinder, die am bilingualen Unterricht nicht teilnehmen können oder sollen, eine wohnortnahe Unterrichtsalternative angeboten werden kann.

3.2.3 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Das Elternszenario (siehe Anlage 3) sieht die Selbständigkeit aller fünf Grundschulen im Stadtgebiet Dornberg vor, wobei die Grundschule Babenhausen und die Wellensiekschule durch rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche der Eichendorffschule bzw. der Bültmannshofschule gestärkt werden sollen.

Diese Maßnahmen würden nicht annähernd ausreichen, um bei gleichbleibender Aufnahmezügigkeit ausreichende Schülerzahlen an der Grundschule Babenhausen und der Wellensiekschule zu gewährleisten. Lediglich die Grundschule Dornberg wüchse auf eine gesicherte Zweizügigkeit an. Für die Grundschule Schröttinghausen-Deppendorf entsprechen die Forderungen der Eltern mit Einführung von bilinguaem Unterricht und Integration der KiTa in das Schulgebäude der Beschlusslage der Bezirksvertretung Dornberg vom 14.07.2011.

3.3 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Brackwede

3.3.1 Entwickelte Szenarien

Szenario C2:

- **Auflösung Brocker Schule**
- **Fusion der Vogelruthschule und der Südschule am jetzigen Standort der Marktschule**
- **Rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich für die neue Schule**

Die Fusion der Vogelruthschule und der Südschule führen zu einer vierzügigen Grundschule am Standort der jetzigen Marktschule. Die Schule ist gut erreichbar, lediglich das unverändert außerhalb liegende Wohngebiet Südwestfeld führt zu einer schlechteren Bewertung. Die Schule erreicht mit einem Klassenfrequenzwert von 25,2 eine ausreichende Lehrerversorgung und verfügt über eine gute räumliche Ausstattung.

Der Einzugsbereich der Frölenbergschule vergrößert sich aufgrund des größeren Abstandes zur neuen Schule, so dass die Zweizügigkeit gesichert wird. Zur Absicherung ist die Einrichtung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichs für die neue Schule sinnvoll.

Bei Auflösung der Brocker Schule wird das Gebiet komplett der Queller Schule zugeschlagen. Die Queller Schule kann hierdurch die bauliche Vierzügigkeit voll ausschöpfen. Es ist ein Schülerspezialverkehr zur Queller Schule zu organisieren. Eine Sanierung des Gebäudes der Brocker Schule entfällt. Parallel kann an der Förderschule am Kupferhammer in direkter Nachbarschaft zur Brocker Schule ein Modell zur Inklusion entwickelt werden, so dass auch ein wohnortnahes Schulangebot im Primarbereich erhalten bleibt. Die Auflösung der Brocker Schule sowie die Aufgabe des Gebäudes kann dadurch eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Szenario C1:

- **Grundschulverbund zwischen Frölenbergschule (Hauptstandort) und Brocker Schule (Teilstandort)**
- **Reduzierung der Zügigkeit der Brocker Schule von zwei Zügen auf einen Zug**
- **Fusion der Vogelruthschule und der Südschule am jetzigen Standort der Marktschule**

Die Situation der neuen Schule ist im Vergleich zu Szenario C2 identisch. Die Frölenberschule erfährt im Verbund mit der Brocker Schule einen weiteren Schülerzuwachs, da aufgrund der notwendigen Einzügigkeit der Brocker Schule ca. 5 Kinder pro Jahrgang nicht den Teilstandort besuchen können. Dies führt zu längeren Schulwegen, die noch als zumutbar zu bewerten sind. Insgesamt verfügt der Verbund bei einem Klassenbildungswert von 27,6 eine gute Lehrerversorgung. Die Leitungssituation mit weniger Leitungszeit bei steigendem Koordinationsaufwand verschlechtert sich, da die Brocker Schule eine selbständige Leitung verliert. An beiden Schulstandorten besteht ein Raumüberhang.

3.3.2 Formale Rahmenbedingungen für ein Inklusionsmodell

Die Etablierung eines Inklusionsmodells am Standort Kupferhammer ist nach derzeitiger Rechtslage nur möglich, indem die Brocker Schule zur Modellschule wird und die Schule am Kupferhammer die Primarschule aufgibt. Ein Umzug der Brocker Schule in das sanierte und an Förderbedarfe angepasste Gebäude der Schule am Kupferhammer sollte dabei weiter verfolgt werden. Dieses Modell einer Inklusionsschule ist auch im Schulverbund als Teilstandort denkbar.

Weiter sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die von Seiten des Landes in einer Inklusionsplanung erstellt werden. Ein von der Landesregierung beauftragtes Gutachten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen empfiehlt, bis 2020 eine Zielperspektive von 85 % inklusiver Unterrichtung anzustreben. Diese ließe sich erreichen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) 100 % und in den übrigen Förderschwerpunkten 50 % inklusiv unterrichtet werden können. Nach den Empfehlungen des Gutachtens sollen in den Förderschwerpunkten LES ab dem Schuljahr 2012/2013 keine neuen Eingangsklassen mehr eingerichtet werden

3.3.3 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Von Seiten der Elternvertreter der Brocker Schule und der Queller Schule wird sich für den Erhalt der Brocker Schule ausgesprochen. Der Diskussion über eine Förderung der Inklusion am Standort Kupferhammer/Brock steht man positiv gegenüber. Von Seiten der Frölenbergschule wird die eigene Stärkung durch eine Fusion der Vogelruthschule mit der Südschule begrüßt. Einem Schulverbund mit der Brocker Schule steht man kritisch gegenüber, verschließt sich ihm aber nicht. Die vorliegenden Stellungnahmen der Eltern aus dem Stadtbezirk Brackwede decken sich somit in weiten Teilen mit dem vorgeschlagenen Szenario C1.

3.4 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Jöllenbeck

3.4.1 Entwickelte Szenarien

Szenario A1:

- **Bildung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Stiftsschule und die GS Brake zur Stärkung der GS Vilsendorf**

Durch die Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Stiftsschule und die GS Brake werden die Gebiete Kösterkamp (Stiftsschule) sowie Grafenheide und Fehmarnstraße (GS Brake) faktisch der GS Vilsendorf zugeordnet. Das Gebiet Kösterkamp (ca. 4 Kinder pro Jahrgang) liegt in fußläufiger Entfernung zur GS Vilsendorf und gehörte bis 2008 zum Schulbezirk. Die Braker Gebiete (ca. 5 Kinder pro Jahrgang) müssen mit einem Schülerspezialverkehr an die GS Vilsendorf angebunden werden.

Die GS Vilsendorf erreicht knapp die gesicherte Zweizügigkeit. Für die Stiftsschule und die GS Brake wirkt die Maßnahme entlastend und führt zu besseren Klassenbildungswerten.

Szenario B1:

- **Grundschulverbund zwischen GS Brake (Hauptstandort) und GS Vilsendorf (Teilstandort)**

Ein Verbund der GS Brake und GS Vilsendorf führt zu einem sehr großen sechszügigen Schulsystem, das über zwei Konrektorenstellen verfügt. In der Leitung des Schulverbundes entsteht ein größerer Koordinationsaufwand. Eine Reduzierung auf fünf Züge würde den Klassenfrequenzhöchstwert von 30 überschreiten. Im Verbund liegt der Wert bei 25,8, so dass eine gute Lehrerversorgung erreicht wird.

An beiden Schulstandorten ist die Raumsituation ausreichend, wenn im Verbund die

Zweizügigkeit des Standortes Vilsendorf gewährleistet werden kann, was bei der Größe des Standortes Brake angemessen erscheint. Sollte der Standort Vilsendorf auf einen Zug zu reduzieren sein, kann das Szenario nicht umgesetzt werden, da am Standort Brake nicht ausreichende Kapazitäten zur Unterrichtung von fünf Zügen bestehen.

3.4.2 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Von Seiten der Elternvertreter der Grundschule Vilsendorf wird die Umsetzung des vorgeschlagenen Szenarios A1 unterstützt.

3.5.1 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Heepen (nördlicher Teil)

3.5.1.1 Entwickeltes Szenario

Szenario A:

- **Bildung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiches für die GS Milse zur Stärkung der GS Altenhagen**

Durch die Bildung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiches für die GS Milse, der sich an der alten Schulbezirksgrenze orientiert, wird faktisch eine Stärkung der GS Altenhagen erreicht, da die GS Milse Schülerinnen und Schüler ablehnen kann. In der Berechnung liegt die GS Altenhagen knapp über dem Klassenfrequenzwert von 23,4, der eine ausreichende Lehrerversorgung garantiert, während die GS Milse diesen Wert leicht verfehlt. Dies kann durch ein angepasstes Aufnahmeverhalten für beide Schulen positiv gesteuert werden. Die Raumsituation ist an allen Schulen im nördlichen Teil des Stadtbezirks positiv zu bewerten. Durch die Stärkung der GS Altenhagen verschlechtert sich die Beurteilung der Erreichbarkeit, da das Gebiet der Einzugsbereichsänderung nicht im fußläufigen Bereich der GS Altenhagen liegt und eine Schülerbeförderung notwendig ist.

3.5.1.2 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Von Seiten der Elternvertreter wurde keine Stellungnahme zum nördlichen Teil des Stadtbezirks Heepen in der AG SEP vorgelegt.

3.5.2 Handlungsoptionen im Stadtbezirk Heepen (südlicher Teil)

3.5.2.1 Entwickeltes Szenario

Szenario A4:

- **Grundschulverbund zwischen der GS Heeperholz (Hauptstandort) und der GS Oldentrup (Teilstandort)**
- **Rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich für den Verbund Heeperholz/Oldentrup**

In einem Schulverbund Heeperholz/Oldentrup ist die Größe des Standorts Oldentrup auf einen Zug zu reduzieren. Ca. 8 Kinder pro Jahrgang müssten statt des wohnortnahen Teilstandortes den Hauptstandort Heeperholz besuchen. Die Leitungssituation mit weniger Leitungszeit bei steigendem Koordinationsaufwand ist im Verbund grundsätzlich schlechter zu bewerten. Für den Teilstandort Oldentrup ergibt sich allerdings eine Verbesserung, da er derzeit lediglich kommissarisch geleitet wird.

Um den Standort Heeperholz nicht zu überlasten und die Zweizügigkeit einzuhalten, ist ein rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich einzurichten, der im Gegenzug die Dreizügigkeit der GS Am Homersen stärkt. An der GS Am Homersen bleibt durch die OGS-Bedarfe ein leichtes

Raumdefizit. Im Schulverbund bestehen keine problematischen Raumverhältnisse.

3.5.2.2 Stellungnahme der Elternvertreter aus dem Arbeitskreis Grundschule

Von Seiten der Elternvertreter wurde keine Stellungnahme zum südlichen Teil des Stadtbezirks Heepen in der AG SEP vorgelegt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Je nach Szenario ist es möglich, dass Kosten für Schülerbeförderung und begleitende Maßnahmen anfallen oder andererseits durch die Aufgabe von Schulgebäuden dauerhafte Einsparungen erzielt werden können. Eine Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen ist als Anlage 4 beigefügt.

Die einzusparenden Kosten für nicht mehr notwendige Sanierungsmaßnahmen beruhen auf den ersten Kostenschätzungen zu Beginn des Schulbausanierungsprogramms im Jahr 2000. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die tatsächlichen Sanierungskosten in der konkreten Planungs- und Umsetzungsphase über den ursprünglichen groben Kostenschätzungen liegen.

Bei aufzulösenden Schulen kann ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des Schulgebäudes mit der Einsparung der Betriebskosten in Höhe von voraussichtlich rund 70 % kalkuliert werden. Eine an den Immobilienservicebetrieb (ISB) zu zahlende Nettomiete bleibt solange fällig, bis das Schulgebäude entweder an Dritte vermietet bzw. das Grundstück einer Überplanung und Vermarktung zugeführt werden konnte.

Konkrete Vermietungs- bzw. Vermarktungsabsichten bestehen derzeit nicht. Der ISB wird Verhandlungen hinsichtlich möglicher Folgenutzungen erst nach einer entsprechenden Beschlussfassung über die Aufgabe der Schulstandorte aufnehmen.

Umbauten und bauliche Erweiterungen zur Einführung der OGS wurden zum Teil vom Land mit bis zu 90% bezuschusst. Für Baumaßnahmen besteht eine 20-jährige Zweckbindungsfrist, so dass anteilige Rückzahlungsforderungen möglich sind. In der Anlage 4 sind die maximal zu erwartenden Rückforderungen von 5% pro Jahr vor Fristablauf aufgeführt, die sich bei einer schulischen Folgenutzung der Gebäude reduzieren können.

Je nach Länge und Beschaffenheit der Schulwege ist eine Schülerbeförderung im ÖPNV oder im Schülerspezialverkehr zu organisieren. Die in der Anlage 4 genannten Werte zu ÖPNV-Kosten beruhen auf prognostizierten Schülerzahlen und den aktuellen Preisen. Den Werten für Schülerspezialverkehr liegen die Erfahrungswerte des Amtes für Schule zu Grunde, Abweichungen sind in einem Ausschreibungsverfahren möglich. Kosten für Maßnahmen der Schulwegsicherung und den Ausbau von Haltestellen lassen sich erst in einem konkreteren Planungsstadium genauer beziffern. Die genannten Kosten beziehen sich auf den Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahmen (in der Regel 2015/16). In der Zwischenzeit fallen die Schülerbeförderungskosten anteilig an.

An wachsenden Schulstandorten und in Schulverbänden entstehen personelle Mehraufwendungen in den Schulsekretariaten. Diese sind durch die Stellenanteile der aufzulösenden Schulstandorte zu decken.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

